

Abfallstrom Verpackungen

Politische Instrumente zur Weiterentwicklung des Verpackungsrechts

Unsere Ziele

- Die Sammelzuständigkeit für in privaten Haushalten anfallende Verpackungen und sonstige Wertstoffe den Kommunen übertragen
- Die Verantwortung der Kommunen für den öffentlichen Raum durchsetzen
- Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an kommunalen Leistungen rechtssicher gestalten

Die Kommunalwirtschaft stellt mit ihren Wertstoff- und Recyclingstationen die Basisinfrastruktur für die Wertstoffeffassung in Deutschland und ist der natürliche Ansprechpartner für alle Fragen zur Abfallerfassung. Die vielfach mangelhafte Durchführung der Verpackungssammlung durch die Betreiber des Dualen Systems führt bei den Bürgern nicht nur zu Unverständnis, sondern konterkariert auch die Getrenntsammlerbereitschaft. Die strukturell bedingte Praxisferne der Dualen Systeme geht zu Lasten der Stadtsauberkeit und gemeinwohlorientierten Erfassung der Haushaltsabfälle. Die Gestaltung des weiteren Ausbaus der Kreislaufwirtschaft gehört als Basiselement der Daseinsvorsorge in die Verantwortung der Kommunen. Sie stellen die regionale Umsetzung sicher und setzen den regulatorischen Rahmen für die Ausgestaltung des Entsorgungssystems.

Mit der Einführung des Dualen Systems 1991 ist es zu einer ineffizienten Aufspaltung der Entsorgung von Haushaltsabfällen zwischen Kommunen und Dualen Systemen gekommen, die weder der Umweltverträglichkeit, noch der Bürgernähe Rechnung trägt. Dies sollte nun korrigiert werden.

Die Kommunen haben mit den ihnen obliegenden Aufgaben, die auch die Stadtbildpflege umfassen, die Sicherheit und Sauberkeit im öffentlichen Raum zu gewährleisten. Der Umgang mit dem öffentlichen Raum wie insbesondere die Stadtbildpflege obliegen ausschließlich den Kommunen und betreffen auch die Straßenmöblierung, z.B. durch Unterflursysteme, Depotcontainer und Wertstoffinseln. Durch das Duale System wird in dieses Grundprinzip eingegriffen und einzelne Abfallströme inklusive der Erfassungsinfrastruktur wurden dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entzogen. Dies führt auch dazu, dass Standards, die durch die Kommune für die Entsorgung gesetzt werden, für

2,5kg

**mehr Altglas müsste jeder Bundesbürger pro
Jahr sammeln, um die Glassammelquote zu
erreichen**

Quelle: Empfehlung zur Optimierung der Glassammlung (08/2024)
der ZSVR

einzelne Fraktionen nicht gelten. Der Bürger wird z.B. mit unterschiedlichen Entsorgungsmodalitäten für die verschiedenen Sammelfraktionen konfrontiert, was zur Entsorgung der Restmüllfraktion in einem sog. Vollservice (Abholung der Tonne vom Grundstück) und einer Entsorgung der Leichtverpackungs-Fraktion (LVP) im Rahmen eines Teilservice (Bereitstellung an der Straße) führen kann. Dies ist weder praktikabel noch für den Bürger nachvollziehbar. Regelmäßig – häufig im 3-Jahres-Turnus – wechselnde Auftragnehmer der Dualen Systeme, die die Entsorgung der Verpackungsabfälle vor Ort übernehmen, führen ebenfalls zu praktischen Umsetzungsschwierigkeiten, die dem öRE angelastet werden. Die mangelnde Leistungsüberprüfung durch die Systembetreiber verursacht eine unterlassene oder schlecht ausgeführte Erfassung der Verpackungsabfälle vor Ort.

Dies hat in der Vergangenheit in Summe bereits mehrfach dazu geführt, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen Sammelquoten (z.B. für Glas) nicht eingehalten werden konnten. Dieser Quotenverfehlung kann dadurch abgeholfen werden, dass den öRE die Sammelzuständigkeit für alle im privaten Haushalt anfallende Verpackungen übertragen wird. Durch ihre Ortsnähe, ihre Satzungscompetenz und die direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern können die Kommunen Erfassungsqualität und –quantität steigern. Die dem öRE übertragene Sammelzuständigkeit erstreckt sich dann konsequent auf alle im privaten Haushalt anfallenden Abfälle, was auch dann gilt, wenn die Erfassung dieser Abfälle über Wertstofftonnen erfolgt. Durch Wertstofftonnen können Verpackungsabfälle mit stoffgleichen sonstigen Haushaltsabfällen gemeinsam erfasst und recycelt werden.



Die Übertragung der Sammelzuständigkeit an die Kommunen führt zu Planungssicherheit und bietet die bestmögliche getrennte Wertstofffassung für den Bürger und die Verwertungsunternehmen. Aufwendige Abstimmungsprozesse mit den Systemen und deren Entsorger entfallen, was die Qualität der Sammlung verbessern wird. Das grundsätzliche Modell der Herstellerverantwortung als finanzielle Zuständigkeit für die

Verpackungsabfälle wird indessen nicht verändert, die Finanzierung obliegt weiterhin den Systembetreibern. Durch die Zusammenführung der Sammelzuständigkeiten werden operative Fallstricke gelöst und die Verantwortung des öRE für den öffentlichen Raum wieder vollumfänglich hergestellt und gesichert.

Gerade mit Blick auf die Gesetzgebung in der EU ist sicherzustellen, dass Verpackungen und sonstige Wertstoffe aus privaten Haushalten weiterhin der Sammelzuständigkeit der Kommunen unterfallen. Aktuell wird dies bei europäischen Regelungsbestrebungen für Alttextilien relevant. Der deutsche Gesetzgeber muss hier dafür Sorge tragen, dass Sonderregelungen für einzelne Fraktionen die Haushaltsabfallfassung nicht weiter zerfasern. Die Zuständigkeit für Alttextilien ist weiterhin beim öRE anzusiedeln, der gemeinsam mit gemeinnützigen Trägern die Erfassungsstruktur unterhält.

Mit der Neukonzipierung der Sammelzuständigkeit für die Verpackungen ist auch die Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an den kommunalen Leistungen neu zu regeln. Die auch bislang von den Systembetreibern an die öRE gezahlten Entgelte – u.a. für die Mitbenutzung der Papiersammlung – sind um die Kosten der Sammlung der anderen Verpackungsfraktionen zu erweitern und entsprechend auszugleichen. Auch die bereits jetzt anfallenden Kosten, z.B. für Standplatzreinigung und Abfallberatung, müssen so angepasst werden, dass die anteilige Umlage auf die Dualen Systeme rechtssicher erfolgen kann. Erforderlich ist die Möglichkeit der öRE, die anfallenden und kalkulierten Kosten gegenüber den Systembetreibern auf der Grundlage des Gebührenrechts per Bescheid festzusetzen.

Ihre Ansprechpartnerin im VKU

Ina Abraham

Telefon 030 58580-137

E-Mail: abraham@vku.de